

58. Der Rat ist nach wie vor über die ernste humanitäre Lage besorgt, die durch das Anhalten des Konflikts im nördlichen Uganda hervorgerufen wird.

59. Die Mission wird mit den ugandischen Behörden erörtern, wie dieser Konflikt beigelegt werden kann, namentlich durch die Anwendung des Amnestiegesetzes auf die Mitglieder der Widerstandsarmee des Herrn, die nicht für schwerste Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, im Rahmen der jüngsten Verhandlungsversuche und der von dem Internationalen Strafgerichtshof angestrebten Verfahren, um die Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vor Gericht zu stellen.

60. Der Rat hat die Staaten der Region aufgefordert, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, sein Festhalten an der Souveränität aller Staaten bekräftigt und unterstrichen, dass jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen steht.

Vereinigte Republik Tansania

61. Der Rat würdigt die stabilisierende Rolle der Vereinigten Republik Tansania in der Region der Großen Seen. Er dankt dem Land dafür, dass es in den vergangenen Jahren mehreren Hunderttausend Flüchtlingen Zuflucht geboten hat.

62. Der Erfolg des Übergangsprozesses in Burundi setzt ein ermutigendes Zeichen für die gesamte Region.

63. Dieser Erfolg muss durch die Lösung des von den Nationalen Befreiungskräften ausgehenden Problems konsolidiert werden. Der Rat unterstützt uneingeschränkt die von der Regierung der Vereinigten Republik Tansania unternommenen Vermittlungsbemühungen.

64. Die Bedingungen und die Modalitäten für die geordnete Rückkehr der vielen in der Vereinigten Republik Tansania befindlichen burundischen und kongolesischen Flüchtlinge in ihre Herkunftsländer müssen überprüft werden, damit die in den vergangenen Monaten beobachteten Rückkehrbewegungen beschleunigt ablaufen können. Der Rat ist für die diesbezügliche konstruktive Zusammenarbeit der Behörden mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Nachbarländern dankbar.“

Auf seiner 5296. Sitzung am 28. Oktober 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Neunzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/603)“.

Resolution 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005 und 1628 (2005) vom 30. September 2005 sowie die Erklärung vom 4. Oktober 2005¹⁵⁴,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde,

unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, insbesondere für den Wahlprozess, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Begrüßung des Interesses und Engagements der kongolesischen Behörden, eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu fördern, und alle Teile der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auffordernd, verstärkte und fortgesetzte Anstrengungen zu unternehmen, um einen diesbezüglichen Konsens herbeizuführen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und über die Bedrohung, die diese für die Abhaltung von Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo darstellen,

unter Missbilligung der von diesen Milizen und Gruppen begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen,

Kenntnis nehmend von dem neunzehnten Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vom 26. September 2005¹⁵⁵ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. September 2006 zu verlängern;

2. *genehmigt* nach Kenntnisnahme der Empfehlungen in den Ziffern 27 bis 29 des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁵ eine Erhöhung der Militärstärke der Mission um 300 Soldaten, um in Katanga ein Infanteriebataillon samt Unterstützungselementen, darunter eigene Luftbeweglichkeit und angemessene sanitätsdienstliche Unterstützung, dislozieren zu können und so während der Wahlperiode für zusätzliche Sicherheit in ihrem Einsatzgebiet zu sorgen;

3. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 2 genannten Erhöhung und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal spätestens ab dem 1. Juli 2006 abzubauen oder zu repatriieren, und dem Sicherheitsrat vor dem 1. Juni 2006 über die zu diesem Zweck zu erstellende Bewertung zu berichten;

4. *fordert* die Übergangsinstitutionen und alle kongolesischen Parteien *auf*, die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen sowie die strikte Einhaltung des von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeiteten Zeitplans für die Wahlen sicherzustellen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es den kongolesischen Behörden obliegt, ohne weitere Verzögerung die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen;

5. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, indem sie die Streitkräfte und die Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo rasch integriert und insbesondere sicherstellt, dass deren Personal angemessen besoldet und logistisch unterstützt wird;

6. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, sich dringlichst auch weiterhin entschieden für die Bereitstellung der Hilfe einzusetzen, die für die Integration, Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo benötigt

wird, und fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, alle geeigneten Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zu fördern;

7. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Mandats sowie in Absprache mit den internationalen Finanzinstitutionen und Gebern weiterhin Rat und Hilfe sowie die erforderliche Unterstützung für wirksame Folgemaßnahmen zu dem am 21. September 2005 abgehaltenen Treffen zwischen dem Espace présidentiel und dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs zu gewähren und so die Unterstützung für eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu stärken;

8. *begrüßt* die Maßnahmen der Mission zur Untersuchung und Behandlung von Fällen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie ihre Anstrengungen zur Durchführung von Präventivmaßnahmen, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Null-Toleranz-Politik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Mission tatsächlich beachtet wird, und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie andere Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5296. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5340. Sitzung am 21. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Resolution 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1616 (2005) vom 29. Juli 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005 und 1628 (2005) vom 30. September 2005 sowie die Erklärungen vom 2. März¹⁵⁹ und vom 4. Oktober 2005¹⁵⁴,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, und unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und über die Bedrohung, die diese für Zivilpersonen und die Abhaltung von Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo sowie für die Stabilität in der Region darstellen,

¹⁵⁹ S/PRST/2005/10.